

Statuten

Verein «Buechkafi Selah»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Buechkafi Selah» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon ZH. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt durch die Führung einer christlichen Buchhandlung mit Café einen Ort der Begegnung in der Stadt Wetzikon zu schaffen. Hier soll Raum zum Verschnaufen, Begegnen und Eintauchen sein. Dadurch sollen Menschen an den christlichen Glauben herangeführt oder darin gestärkt werden.

Die Buchhandlung wird nicht primär gewinnorientiert geführt.

3. Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Erträgen aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen
- Erträgen aus dem Verkauf von Sortimentsergänzungen
- Erträge aus dem Betreiben des Cafés
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Sie verfügen über Stimm- und Wahlrecht.

Gönner/innen können natürliche und juristische Personen sein, die über kein Stimm- und Wahlrecht verfügen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Beitrittsgesuche können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt. Über einen Ausschluss entscheidet ausschließlich der Vorstand. Er hört das Mitglied vorher an.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6. Mitarbeit

Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können vergütet werden. Die vom Verein angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entlöhnt.

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitgliedermind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Einreichung von Traktanden von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheitentscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid und bei Wahlen das Los.

Für eine Statutenänderung und der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 – 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand tagt, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden. Diese Beschlüsse werden an der nächsten Sitzung wie die übrigen Geschäfte protokolliert.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1-2 Rechnungsrevisor/innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Februar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wetzikon, 29. Februar 2024

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin: